

## Fortsetzung der Besonderen Vertragsbedingungen

### 10.1 Preise

- 10.1.1 Die Einheitspreise gelten einschl. Lieferung, Verarbeitung und Herstellung der Baustoffe. Baumaterialien und Bauteile für die jeweils ausgeschriebenen Leistungen sind in funktionsfähigem Umfang in fix und fertiger Arbeit anzubieten, sofern nichts anderes angemerkt ist.
- 10.1.2 Kosten für die Prüfung der Tauglichkeit von Baustoffen und technischen Anlagen sind in die Preise einzubeziehen.

### 10.2 Ausführungsunterlagen

- 10.2.1 Der AN hat vor der Erstellung einer behördlichen genehmigungspflichtigen Anlage von der zuständigen Behörde nach Abstimmung mit dem Auftraggeber (nachfolgend: AG) selbstverantwortlich und termingerecht die erforderlichen Genehmigungen zu erwirken.
- 10.2.2 Für die Ausführung der Vertragsarbeiten werden dem AN vom AG die für seine Arbeiten notwendigen Ausführungsunterlagen wie folgt kostenlos einfach zur Verfügung gestellt
- einfach in Papier, kopierfähig
  - digital zum Abruf aus einem digitalem Projektraum/Projektserver
  - digital als pdf-Plan
  - digital als dwg- oder dxf-Datei.
- Weitere Vervielfältigungen hat der AN auf eigene Kosten zu erstellen und in die Einheitspreise einzukalkulieren.
- 10.2.3 Die Planunterlagen dürfen nur für die Auftragsabwicklung genutzt werden. Die Weitergabe an Dritte ist nur ausnahmsweise gestattet und bedarf der Zustimmung des AG
- 10.2.4 Alle für die Ausführung vom AN zu erstellenden Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen für die erforderlichen Genehmigungen und Prüfzeugnisse sind dem AG laufend, d. h. entsprechend dem Baufortschritt, ohne besondere Aufforderung und rechtzeitig vorzulegen und stellen erst nach Freigabe durch den AG bzw. dessen Beauftragten rechtsverbindliche Grundlagen für die Ausführung im Sinne des Vertrages dar.
- 10.2.5 **Alle übergebenen Planunterlagen sind sorgfältig zu verwahren und nur zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit besonderer Erlaubnis des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter diesbezüglich zu unterweisen; dieses ist zu dokumentieren.**
- 10.2.6 **Für Unterlagen, die in einem digitalem Projektraum/auf einem Projektserver oder andere Art und Weise digital zur Verfügung gestellt werden gilt Ziffer 10.2.5 sinngemäß.**

### 10.3 Baustelle

- 10.3.1 Auf der Baustelle dürfen PKW und LKW nur im Bereich der ausgewiesenen Parkplätze abgestellt werden. Die Benutzung der allgemeinen Parkplätze außerhalb des ausgewiesenen Baustellengeländes auf dem Gelände des Auftraggebers ist nicht zulässig.
- 10.3.2 Der AG erstellt alle Baustellenanschlüsse für Strom, Wasser, Abwasser, er stellt die sanitären Anlagen für den Baustellenbetrieb und die allgemeine Baustellenbeleuchtung. Der AG hält diese Einrichtungen während der ganzen Bauzeit vor und stellt sie den übrigen AN zur Verfügung. Jeder AN hat die für seine Auftragsleistung erforderlichen Verbrauchskosten in seine Einheits- und Gesamtpreise einzukalkulieren und trägt die Kosten des Verbrauchs.
- Hierfür werden pauschal für Strom 0,35 % und für Wasser 0,15 % von der Rechnungssumme einbehalten. Verlangt der AN die Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch so**

## Fortsetzung der Besonderen Vertragsbedingungen

**hat er auf eigene Kosten einen Verbrauchsmengenzähler anzubringen. Vergleiche auch Ziffer 10.19.**

- 10.3.3 Die Lage der erforderlichen Lager- und Arbeitsplätze sowie Flächen für Mannschafts-, Lager- und Büroräume ist mit der örtlichen Bauleitung abzusprechen. Ein Anspruch auf Räume innerhalb des Gebäudes besteht nicht. Die Einhaltung etwaiger Vorschriften diesbezüglich obliegt ihm.
- 10.3.4 Übernachtungsunterkünfte auf dem Baugelände und den dazugehörigen Lagerflächen sind unzulässig.
- 10.3.5 Es ist sicherzustellen, dass der örtliche Straßenraum und die Außenflächen der Liegenschaft nicht verschmutzt werden. Etwaige Verunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen. Eine besondere Vergütung hierfür erfolgt nicht.
- 10.3.6 Die Arbeiten erfolgen während des laufenden Betriebes; im Baufeld ist mit folgenden Einschränkungen zu rechnen:
- freies Baufeld
  - geringen Einschränkungen im Baufeld
  - erhebliche Einschränkungen durch den allgemeinen Betrieb
- 10.3.7 Baustoffe dürfen nur in der vorgesehenen Arbeitszeit angeliefert werden.
- 10.3.8 Sowohl auf dem Baugelände als auch dem Betriebsgelände des Auftraggebers herrscht grundsätzlich ein Rauchverbot.
- Ein Rauchen ist nur an den vom AG bezeichneten Flächen auf der Baustelle erlaubt oder in den vom AN aufgestellten Räumlichkeiten.
- 10.3.9 Der Verzehr von Lebensmitteln ist innerhalb des Gebäudes untersagt
- 10.3.10 Die Arbeiten sind abschnittsweise - entsprechend dem sonstigen Baufortschritt und den betriebsbedingten Erfordernissen - nach Absprache und Anordnung der Bauleitung auszuführen.
- 10.3.11 Für die Bauführung ist seitens des AN ein entscheidungsbefugter Ansprechpartner einzusetzen, der verantwortlich die Obliegenheiten des Unternehmers gemäss NBauO § 59 wahrnehmen darf und kann. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.
- 10.3.12 Die Verhandlungssprache auf der Baustelle sowie im Schriftverkehr ist deutsch.
- 10.3.13 Die Baustelle befindet sich in einem Kurort. Die Bedingungen für Bauarbeiten am Ort, insbesondere zur Einschränkungen Lärmintensiver Arbeiten, zur Anlieferung, Entsorgung sind eigenverantwortlich vor Angebotsabgabe zu erfragen und ggf. in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.
- 10.3.14 Darüber hinaus gelten folgende Beschränkungen für die Arbeiten:
- keine Lärmintensiven Arbeiten vor Ort möglich
  - Lärmintensive Arbeiten nur zwischen 8.00 -12.00 Uhr und zwischen 14:00 – 16:30 Uhr möglich
  - keine Einschränkungen durch den Betrieb.
  - Sonstiges:.....
- 10.3.15 Sonstiges
- .....

## 10.4 Schuttbehandlung und -Beseitigung

## Fortsetzung der Besonderen Vertragsbedingungen

- 10.4.1 Jeder AN ist für die Beseitigung der Abfälle, welche durch seine eigenen Arbeiten entstehen, selbst verantwortlich. Die diesbezüglichen Abfälle und Verunreinigungen sind arbeitstäglich zu entfernen.
- 10.4.2 Bauschutt ist unverzüglich zu beseitigen. Eine Vollzugsmeldung ist wöchentlich der Bauleitung zumindest mit den Bautagesberichten anzuzeigen.
- 10.4.3 Bei Abbruch- und Demontearbeiten sind die entsprechenden Entsorgungsnachweise gemäss Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung (AbfRestÜberwV) zu führen, soweit erforderlich. Abbruchmaterial geht mit dem Ausbau in das Eigentum des AN über, soweit nichts anderes in der Leistungsbeschreibung vereinbart ist.
- 10.4.4 Im Zusammenhang mit der Baumassnahme sind entsprechend den lokalen behördlichen Bestimmungen verwertbare Bestandteile von Bauabfällen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten. Verwertbare Bestandteile von Bauabfällen sind Erdaushub, Bauschutt (Beton, Ziegel, Steine, Kies), Holz, Kunststoffe, Metalle und Pappen. Der AN hat darüber hinaus - auf besondere Anforderung durch die Bauleitung - den Nachweis über die Entsorgung seines Bauschutts zu führen.

## 10.5 Abnahme

- 10.5.1 Die behördlich vorgeschriebenen und erforderlichen Abnahmen hat für seinen Leistungsteil der AN rechtzeitig zu beantragen und dem AG sowie der Bauleitung zur Kenntnis zu geben. Zur Abnahme sind die Abnahmebescheinigungen der Behörden sowie die Zulassungsbescheinigungen und Prüfzeugnisse vorzulegen.
- 10.5.2 Bestand- und Revisionsunterlagen, Nachweise müssen zweifach spätestens 2 Wochen vor der Schlussabnahme vorgelegt werden; vgl. hierzu Pkt. 10.14
- 10.5.3 Der AG verlangt schon mit Erteilung des Auftrages die förmliche Abnahme, VOB/B § 12 Abs. 4.

## 10.6 Termine / Fachbauführung

- 10.6.1 Der AN hat für seine Leistungen unter Berücksichtigung der genannten Fristen einen detaillierten Bauzeitenplan aufzustellen, der auch dem Rahmenterminplan des AG entspricht. Zeitliche und räumliche Überschneidungen sind mit der Bauleitung abzustimmen. Dieser Bauzeitenplan ist spätestens 12 Werktage nach Auftragserteilung vorzulegen.
- 10.6.2 Es wird eine wöchentliche Baubesprechung zu einem regelmäßigen Zeitpunkt angesetzt, an der alle führenden Vertreter der an dem Bau beteiligten AN, sowie alle zuständigen Fachplaner teilzunehmen haben. Die Teilnahme ist verpflichtend. Die dafür erforderlichen Zeiten sind mit einzukalkulieren.

## 10.7 Versicherung

### 10.7.1 Bauleistungsversicherung

Der AG schließt für das Bauvorhaben eine Bauleistungsversicherung (Bauwesenversicherung) ab. Der Selbstbehalt des AN je Schadensfall beträgt 10 %, mind. 500,00 EURO. Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für Bauleistungsversicherungen.

Über die Bedingungen der Versicherung und die ihm obliegenden Pflichten hat sich der AN beim AG zu unterrichten. Für den Abschluss der Versicherung werden pauschal 0,2 % von der Rechnungssumme einbehalten.

Der Auftraggeber schließt keine Bauleistungsversicherung ab.

Vergleiche auch Ziffer 10.19

### 10.7.2 Rohbau-Feuerversicherung

**Fortsetzung der Besonderen Vertragsbedingungen**

Der AG schließt für das Bauvorhaben eine Rohbau-Feuerversicherung ab. Dem AN entstehen hierdurch keine Kosten.

**10.7.3 Bauherrenhaftpflichtversicherung**

Der AG schließt für das Bauvorhaben eine Bauherrenhaftpflichtversicherung ab. Dem AN entstehen hierdurch keine Kosten.

**10.7.4 Betriebshaftpflichtversicherung**

Der AN ist verpflichtet, den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

Der Nachweis ist auf Verlangen der Vergabestelle/des Auftraggebers vorzulegen.

Der AN ist verpflichtet, die Betriebshaftpflichtversicherung während der Dauer seiner Gesamtleistung auf der Baustelle aufrecht zu halten.

Vom AN sind folgende Deckungssummen nachzuweisen:

Personenschäden	mind. 1.000.000,00 Euro
Sach- u. Vermögensschäden je Schadensfall	mind. 1.000.000,00 Euro

Falls der AN diese Deckungssummen nicht nachweisen kann, hat er auf seine Kosten eine objektbezogene Zusatzversicherung bis zur vorstehenden Deckungshöhe abzuschließen.

**10.8 Bauschild**

10.8.1  Der Auftraggeber errichtet für die Gesamtbaumaßnahme ein Bauschild. Es besteht für den Auftragnehmer hier ein Bauschild durch den Errichter des Bauschildes auf eigene Kosten montieren zu lassen. Die Kosten hierfür sind mit dem Bauschilderrichter eigenverantwortlich abzustimmen.

Der Auftraggeber errichtet für die Gesamtbaumaßnahme ein Bauschild. Eine Werbung durch den AN ist nicht möglich.

Der Auftraggeber errichtet kein Bauschild. Eigene Werbung durch den AN am Bauzaun oder Gerüsten ist in Abstimmung mit den Errichtern möglich.

Der Auftraggeber errichtet kein Bauschild. Eigene Werbung durch den AN ist untersagt.

**10.9 Rechnungslegung**

10.9.1 Rechnungsadressat ist der AG. Rechnungen sind beim zuständigen Fachplaner zur Prüfung einzureichen. Die Zahlungsfrist beginnt mit Rechnungseingang beim Fachplaner. Dem Auftraggeber ist mit gleicher Post eine Kopie der Rechnung ohne Anlagen zuzusenden. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

10.9.2 Der AG behält sich vor einzelne Leistungspositionen separat abzurechnen.

10.9.3 Der AN hat auf den Rechnungen und den gesamten Schriftverkehr die Vergabenummer des AG anzugeben.

10.9.4 Zur Vermeidung von Abzügen zur Bauabzugssteuer wird die Vorlage einer Freistellungserklärung empfohlen.

**10.10 Sicherheitsleistung**

Ergänzung zu 5 der Besonderen Vertragsbedingungen bzgl. der für Mängelansprüche zu leistenden Sicherheit: Nach Feststellung der Abrechnungssumme ist diese maßgebend.

In Ergänzung zu 5 (Besondere Vertragsbedingungen) ist die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit zu stellen, sofern die Auftragssumme einschließlich erteilter Nachträge mindestens 250.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer beträgt.

## Fortsetzung der Besonderen Vertragsbedingungen

### 10.11 Sozialversicherung

- 10.11.1 Für alle vom Auftragnehmer auf der Baustelle beschäftigten Mitarbeiter ist auf besonderes Verlangen des AG unverzüglich der Nachweis der Sozialversicherungspflicht zu erbringen. Dieses gilt auch für Beschäftigte von Nachunternehmern.

### 10.12 Qualität der Leistung

- 10.12.1 Der AN hat dem AG den Nachweis über die Gütesicherung der zu liefernden Stoffe und Bauteile entsprechend den betreffenden DIN-Normen zu erbringen.

### 10.13 Sicherheitskoordinator

- 10.13.1  Der AG hat einen Sicherheitskoordinator für die Baustelle eingesetzt. Den Anweisungen des Koordinators zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf der Baustelle ist unbedingt Folge zu leisten.
- Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SIGE-Plan) ist verbindlich für alle AN. Zuwiderhandlungen können mit einem Baustellenverweis der betreffenden Personen geahndet werden.

### 10.14 Dokumentation/ Revisionsunterlagen

- 10.14.1 Die Revisionsunterlagen haben dem AG komplett 14 Tage vor der Abnahme vorzuliegen.
- Die Unterlagen sind dem Fachplaner zur Prüfung und Weitergabe an den Auftraggeber zu übergeben.
- Die Vorgaben des zuständigen Fachingenieur über die Inhalte und Zeichnungen und CAD-Dateien sind einzuhalten und sind in den ZTV's geregelt.
- Die Dokumentenstruktur ist mit dem AG vorab abzustimmen.
- Die Unterlagen sind nach Vorgabe des AG geordnet in einem Aktenordner, z.B. Leitz 1010 einfach in Papier und einfach digital zu übergeben.
- 10.14.2 Die vom AN gefertigten und für die Bauausführung erforderlichen Unterlagen sind in 2-facher Ausfertigung (alle Zeichnungen farbig) in die zu übergebenen Dokumentationsunterlagen zu integrieren. Zusätzlich sind alle Planunterlagen digital im Format DXF, PDF und PLT zu liefern.
- 10.14.3 Alle für die Dokumentation relevanten Protokolle bzw. Bescheinigungen (Fachunternehmerbescheinigung, Abnahmeprotokolle, Übergabeprotokolle, Einweisungsprotokolle und Testprotokolle) werden übergeben.

### 10.15 Bautagesberichte

- 10.15.1 Der AN muss Bautagesberichte führen und wöchentlich der Bauleitung/ Objektüberwachung des Auftraggebers im Original, mit rechtverbindlicher Unterschrift versehen, zuleiten. Die Bautagesberichte müssen, für jeden Tag aufgegliedert, die Anzahl der seitens des AN auf der Baustelle Tätigen einschl. deren Qualifikation und die je Tag erbrachte Gesamtleistung beinhalten einschl. Angabe des Ausführungsortes. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

### 10.16 Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG)

#### § 14 Kontrollen

(1) Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass der Auftraggeber sein Unternehmen und die jeweiligen Nachunternehmern kontrollieren darf, um zu überprüfen, ob die von ihnen im Hin-

## Fortsetzung der Besonderen Vertragsbedingungen

blick auf dieses Gesetz übernommenen vergaberechtlichen Verpflichtungen eingehalten werden. Der Auftragnehmer und die jeweiligen Nachunternehmer sind verpflichtet, dem Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtungen nach Satz 1 auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit nachzuweisen.

(2) Der Auftraggeber darf Einsicht in Unterlagen, insbesondere in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen, nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden, um die Einhaltung der vergaberechtlichen Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 zu überprüfen, die sich auf die Beschäftigten beziehen.

(4) Der Auftragnehmer und die Nachunternehmer haben vollständige und prüffähige Unterlagen nach Absatz 2 über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers sind ihm diese Unterlagen vorzulegen.

Der Auftragnehmer und die Nachunternehmer haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeiten solcher Kontrollen hinzuweisen.

### § 15 Sanktionen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für jeden schuldhaften Verstoß gegen die vertraglichen Verpflichtungen zu § 4 Absatz 1 bis 3 und § 5 Absatz 1 (NTVergG) eine Vertragsstrafe in Höhe 1 von 100 des Auftragswertes bei mehreren Verstößen bis zu 10 von 100 des Auftragswertes an den Auftraggeber zu zahlen. Diese Verpflichtung umfasst auch Verstöße des eingesetzten Nachunternehmers oder eines Verleihers von Arbeitskräften soweit die Verstöße dem Auftragnehmer bekannt waren oder er sie hätte kennen müssen.

Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie vom Auftraggeber auf meinen Antrag auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass die schuldhafte und nicht nur unerhebliche Nichterfüllung einer sich aus den Erklärungen nach § 4 Absatz 1 bis 3 und § 5 Absatz 1 (NTVergG) ergebenden Verpflichtung durch den Auftragnehmer oder durch die von ihm eingesetzten Nachunternehmer zur fristlosen Kündigung aus wichtigen Grund berechtigen.

Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass ein mindestens grob fahrlässiger Verstoß oder mehrfache Verstöße gegen die aus den Erklärungen nach § 4 Absatz 1 bis 3 und § 5 Absatz 1 (NTVergG) ergebenden Verpflichtungen durch den Auftragnehmer oder durch die von ihm eingesetzten Nachunternehmer den Auftraggeber berechtigen, den Auftragnehmer oder die von ihm eingesetzten Nachunternehmer für die Dauer von bis zu 3 Jahren von der Auftragsvergabe auszuschließen.

## 10.17 Niedersächsische Kernarbeitsnormenverordnung (NKernVO)

### § 3 Vertragsklausel

Soweit Stoffe oder sonstige Textilwaren, ungebrauchter Naturstein, Tee, Kaffee, Kakao, Blumen, Spielwaren oder Sportbälle in der Leistungsbeschreibung als Gegenstand der Leistung aufgeführt sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nur solche Waren zu liefern oder zu verwenden, für die er die Einhaltung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindestanforderungen gemäß § 2 der Niedersächsischen Kernarbeitsnormenverordnung nachweisen kann. Die Mindestanforderungen ergeben sich aus den in § 12 Abs. 1 Satz 2 NTVergG genannten Übereinkommen. Die Verpflichtung bezieht sich auf die Lieferkette bis zur Produktfertigstellung. Die Verpflichtung gilt nur für Waren, die in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, der oder das in der für den Zeitpunkt der Angebotsabgabe maßgeblichen DAC-List of ODA Recipients der Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) aufgeführt ist.

## 10.18 Niedersächsische Kernarbeitsnormenverordnung (NKernVO)

### § 4 Kontrollen

Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen unverzüglich alle Unterlagen vorzulegen, die ihm die Prüfung ermöglichen, ob die vorgelegten Nachweise ausreichen, um die Einhaltung der Mindestanforderungen aus dem Übereinkommen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 NTVergG nach § 1 zu belegen.

**Fortsetzung der Besonderen Vertragsbedingungen****10.19 Zusammenfassung der Abzüge**

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| <input type="checkbox"/> Vertragserfüllungseinbehalt (oder Bürgschaft) | 5,0 % der Auftragssumme     |
| <input type="checkbox"/> Gewährleistungseinbehalt (oder Bürgschaft)    | 3,0% der Abrechnungssumme   |
| <input type="checkbox"/> Bauleistungsversicherung                      | 0,2% der Abrechnungssumme   |
| <input type="checkbox"/> Baustellenverbrauchskosten (Strom)            | 0,35 % der Abrechnungssumme |
| <input type="checkbox"/> Baustellenverbrauchskosten (Wasser)           | 0,15 % der Abrechnungssumme |

**Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen** 

---